



Informationen zu E-Kennzeichen

Allgemeine Hinweise

Die Bundesregierung möchte die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen fördern. Dazu wurde das so genannte Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG) erlassen, um so für eine nachhaltig umwelt- und klimafreundliche Mobilität eine Kennzeichnungsregelung zu schaffen.

Was ist ein elektrisch betriebenes Fahrzeug?

Ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge wird auf Antrag zugeteilt (§ 9a Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) und nur für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 des EmoG. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass es sich um ein nachfolgend bezeichnetes Fahrzeug handelt (§ 11 Abs. 3 FZV).

Bevorrechtigt sind elektrisch betriebene Fahrzeuge der Klassen:

- M1 und N1 sowie L3e, L4e, L5e und L7e.

Ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinne des EmoG ist:

- ein reines Batterieelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 2 EmoG),
- ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 3 EmoG),
- ein Brennstoffzellenfahrzeug (§ 2 Nr. 4 EmoG).

Von außen aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge sind nur bevorrechtigt, wenn sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung ergibt, dass das Fahrzeug:

- eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
- dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer (bis 31. Dezember 2017: 30 Kilometer) beträgt.

Welche Unterlagen benötige ich für den Antrag?

- Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
- bisherige Kennzeichenschilder
- Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
- gültige Hauptuntersuchung
- Personalausweis/Reisepass, ggf. Vollmacht

Wie wird das Fahrzeug gekennzeichnet?

Das Kennzeichen besteht wie üblich aus dem Unterscheidungskennzeichen und der Erkennungsnummer. Das Kennzeichen wird ergänzt um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer (§ 11 Abs. 2 FZV). **Beispiel: DD AA123 E**

Wie werden Fahrzeuge, die nicht in Deutschland zugelassen sind, gekennzeichnet?

Bei einem Fahrzeug, das nach den Vorschriften seines Herkunftsstaates, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt ist, erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a FZV. Sie ist an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen. Die Plakette wird auf Antrag von einer Zulassungsbehörde ausgegeben. Mit dem Antrag ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen:



- die Zulassungsbescheinigung Teil I oder
- die Übereinstimmungsbescheinigung oder
- eine sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage.

Die Zulassungsbehörde trägt das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges in die Plakette im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit lichtechtem Stift ein.

Welche Bevorrechtigungen gibt es für gekennzeichnete Fahrzeuge?

Bevorrechtigungen sind möglich:

- für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen
- bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen
- durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten
- im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

Die Bevorrechtigungen gelten allerdings nur, sofern die Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben.

Die in Dresden geltenden Bevorrechtigungen können unter www.dresden.de/parken-e-fahrzeuge abgerufen werden.

Was kostet das E-Kennzeichen?

Für die Zuteilung von E-Kennzeichen gelten die üblichen Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Sofern nachträglich einem bereits zugelassenen Fahrzeug ein E-Kennzeichen zugeteilt wird, handelt es sich um eine Änderung der Kennzeichenart. Die Grundgebühr hierfür beträgt 30 Euro (Geb. Nr. 221.1 GebOST). Hinzu kommen weitere Gebühren, z. B. Gebühren für das Kraftfahrtbundesamt oder Gebühren für die Erstellung neuer Fahrzeugpapiere. Eine genaue Auskunft erteilt die Kfz-Zulassungsbehörde nach Vorlage aller Unterlagen.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

- Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG)
- Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Telefon (03 51) 4 88 80 08
Telefax (03 51) 4 88 00 03
E-Mail kfz-zulassung@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

September 2023